

Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national – Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer gefährlicher Stoffe und Gegenstände

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 1 der Regelungen gilt für den nationalen Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen in folgenden Briefsendungsarten:

- Großbrief
- Maxibrief

Der Versand von Gefahrgut in Standard- und Kompaktbriefen ist ausgeschlossen (Ausnahme: geprüfter Kompaktbrief für getrocknetes Blut).

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Teile:

- Teil 2 DHL PAKET NATIONAL und briefähnlichen Sendungen (DHL PÄCKCHEN M, DHL INFOPOST, BÜCHER- UND WARENSENDUNG, WARENPOST, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL), DIALOGPOST und DHL EXPRESSEASY NATIONAL.
- Teil 3 für DHL EXPRESS-Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Soweit nichts anderes angegeben gelten:

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- die „Technischen Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr“ der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-TI)
- die „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter“ des Internationalen Verbandes der Luftverkehrsgesellschaften (IATA-DGR)

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen den ICAO-TI bzw. den IATA-DGR (Briefsendungen werden grundsätzlich im nationalen Luftpostnetz befördert, weshalb die restriktiveren Gefahrgutvorschriften für den Lufttransport angewandt werden müssen).

2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

In Briefsendungen sind von den gemäß 2.4.2 IATA-DGR erlaubten Stoffen und Gegenständen nur folgende zugelassen:

- 2.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B, UN 3373
- 2.2 Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben) gemäß 3.6.2.1.4 IATA-DGR, sofern sie gemäß 3.6.2.2.3.8 IATA-DGR freigestellt sind.
Dies sind Patientenproben, bei denen aufgrund der (tier-)ärztlichen oder fachlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger (Krankheitserreger sind gemäß 3.6.2.1.1 IATA-DGR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.) enthalten, z. B.:
 - Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormon-Spiegels sowie prostata-spezifischer Antikörper (PSA)
 - Erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittelkontrolle
 - Proben für forensische, Beschäftigungs- oder Versicherungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen/Alkohol)
 - Schwangerschaftstests
 - Biopsien zur Feststellung von Krebs
 - Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren ohne Hinweis auf Vorliegen eines Infektionsverdachts (z. B. Untersuchung einer durch Impfung erzielten Immunität, Diagnose einer Autoimmunkrankheit usw.)
- 2.3 Alle Stoffe und Gegenstände, die gemäß 3.6.2.2.3.1 bis 3.6.2.2.3.3 IATA-DGR freigestellt sind – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse:
 - Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen (z. B. Abstriche von Mundschleimhaut, die keine Krankheitserreger enthalten)
 - Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht ansteckungsgefährlich sind (z. B. Probiotika)
 - Stoffe, in denen ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen (z. B. desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie)
- 2.4 Umweltproben (einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben) gemäß 3.6.2.2.3.4 IATA-DGR, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie eine Ansteckungsgefahr darstellen – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse

- 2.5 Getrocknetes Blut (auf einer absorbierenden Fläche aufgebraute Blutropfen) gemäß 3.6.2.2.3.5 IATA-DGR
- 2.6 Vorsorgeuntersuchungsproben für im Stuhl enthaltenes Blut (Screening-Proben) gemäß 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR
- 2.7 Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung entsprechender Blutprodukte gesammelt wurden sowie Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, gemäß 3.6.2.2.3.7 IATA-DGR
- 2.8 Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gemäß 3.6.2.2.3.9 IATA-DGR, die möglicherweise kontaminiert sind oder ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten und die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder zur Ausrüstungsbewertung befördert werden
- 2.9 Biologische Produkte gemäß 3.6.2.1.2 IATA-DGR, sofern sie
 - gemäß 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR freigestellt sind oder
 - gemäß 3.6.2.3.1 (b) IATA-DGR der Kategorie B, UN 3373 zugeordnet werden

3. Verpackungs- und Versandaufgaben

Allgemeine Vorgaben:

Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 1 der Regelungen zulässigen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken. Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Belastungen aufweist (vor allem nicht aufreißt, aufplatzt oder durchstoßen wird) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).

Es sind generell mehrteilige Verpackungen mit verschlossenen Innenverpackungen zu verwenden. Verschlüsse sind so zu gestalten, dass sie während der Beförderung nicht unbeabsichtigt geöffnet werden.

Bzgl. Verpackung und Verschluss sind die entsprechenden Vorgaben des Leitfadens „Automationsfähige Briefsendungen“ (siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1 der Regelungen) umzusetzen, die für alle Umhüllungen (Außen- und Umverpackungen) gelten.

Spezifische Vorgaben:

- 3.1 **Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (auch Biologische Produkte), die der UN 3373 zugeordnet sind**
 - Vorschrift: PI 650 IATA-DGR (alternativ für tierische Stoffe: gem. 5.0.6.7 IATA-DGR)
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung
 - Zusätzliche Anforderungen DPAG: bauartgeprüfte Verpackung; Außenverpackung: starr und kistenförmig; bei Kühlung mit Eis: Sekundärgefäß in Innenhalterungen, Außen- oder Umverpackung flüssigkeitsdicht
- 3.2 **Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben (Patientenproben)**
 - Vorschrift: gem. 3.6.2.2.3.8 IATA-DGR
 - Aufbau: Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung^{b)}
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle; flüssigkeitsdichte Primär- und Sekundärgefäße, dazwischen aufsaugendes Material (bei flüssigen Inhalten, u. a. Stuhlproben)
- 3.3 **Freigestellte Stoffe und Gegenstände**
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung^{b,c)}
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle; für Objektträger: starre Innen- oder Zwischenverpackung
- 3.4 **Umweltproben**
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung^{b,c)}
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle aus faserverstärktem Papier
- 3.5 **Getrocknetes Blut^{a)}, Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut, Blut oder Blutbestandteile**
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung Versandhülle aus faserverstärktem Papier oder Kunststoff
- 3.6 **Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen**
 - Vorschrift: gem. 3.6.2.2.3.9.1 IATA-DGR
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung^{b)}
 - Zusätzliche Anforderungen: bruch- und durchstoßsicher; Außenverpackung starr und kistenförmig, Außen-, Innen- oder Zwischenverpackung flüssigkeitsdicht^{d)}
- 3.7 **Biologische Produkte (freigestellt)**
 - Aufbau: Zusammengesetzte Verpackung^{b,c)}
 - Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle

a) Der Versand von getrocknetem Blut als „geprüfter Kompaktbrief“ ist zulässig. Der Leitfaden „Automationsfähige Briefsendungen“ ist zu beachten. **b)** Die Verwendung von Verpackungen, die vom Aufbau her der Verpackungsanweisung (PI) 650 IATA-DGR entsprechen, ist zulässig. **c)** Verpackungsaufbau bei festen Inhalten: eine oder mehrere Innenverpackung(en) und eine reißfeste Außenverpackung; ggf. Zwischenverpackung(en); flüssigen Inhalten: gemäß 3.6.2.2.3.8 a) – c) IATA-DGR eine oder mehrere Innenverpackung(en), eine oder mehrere Zwischenverpackung(en), jeweils auslaufsicher; dazwischen aufsaugendes Material in ausreichender Menge und eine reißfeste Außenverpackung. **d)** Dichte Auskleidung, flüssigkeitsdichte Beutel aus Kunststoff, Aluminium o. ä. bzw. gleich wirksames Mittel zur Rückhaltung von Flüssigkeit, wenn die Außenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist und die Inhalte mit flüssigen ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind oder solche enthalten.



Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national – Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer gefährlicher Stoffe und Gegenstände

Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:

- a) Spreizklammern
 - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
 - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche, die mindestens doppelt umgeschlagen ist, gesteckt sein und
 - bündig an der Oberseite anliegen
- b) Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen;
- c) wiederverschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligem Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen;
- d) Stecklaschen
 - in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
 - durch Gegenlaschen arretiert oder
 - mittels Klebeband fixiert sein.

4. Kennzeichnung

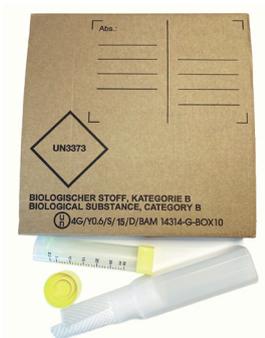
Alle Sendungen müssen Name und Anschrift des Absenders und Empfängers tragen.

Alle gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen (Texte) müssen

- jeweils in Deutsch und Englisch,
- in zentrierter Schrift und
- in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein.

Briefsendungen mit nachfolgend aufgeführten Inhalten sind auf der Außenverpackung deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- 4.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B (auch Biologische Produkte und Tierische Stoffe), die der UN 3373 zugeordnet sind, mit
 - „UN3373“ in Raute (Maße mind. 50 x 50 mm, Linienbreite mind. 2 mm, Zeichenhöhe mind. 6 mm)
 - „Biologischer Stoff, Kategorie B“ und „Biological substance, Category B“ (Zeichenhöhe mindestens 6 mm, direkt neben der Raute angeordnet)
 - Telefonnummer einer verantwortlichen Person (unter der Absenderanschrift)
 - zusätzliche Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung (nicht auf der Aufschriftseite)



Die abgebildete Kennzeichnung gemäß 6.0.4 IATA-DGR ist ein Beispiel für den Nachweis der Bauartprüfung einer kistenförmigen Verpackung aus Pappe (andere Materialien gemäß IATA-DGR möglich) mit einer Bruttomaximalmasse von 0,5 kg.

- 4.2 Freigestellte Patientenproben mit „Freigestellte Medizinische Probe“ und „Exempt human Specimen“ oder „Freigestellte veterinärmedizinische Probe“ und „Exempt animal Specimen“



- 4.3 Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen mit „Gebrauchtes Medizinprodukt“ und „Used medical device“ oder „Gebrauchte medizinische Ausrüstung“ und „Used medical equipment“

- 4.4 Wird getrocknetes Blut gemäß 3.6.2.2.3.5 IATA-DGR als geprüfter Kompaktbrief versandt, müssen solche Sendungen durch das Automationsmanagement geprüft und mit dem verpackungsbezogenen Prüflogo auf der Aufschrift Seite der Außenverpackung gekennzeichnet sein:



Alle Kennzeichnungen und Beschriftungen sowie Anschriften müssen deutlich erkennbar und dauerhaft erstellt werden und in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbton gehalten sein. Kennzeichnungen und Beschriftungen sind so anzuordnen, dass die Vorgaben zur Gestaltung der Aufschrift Seite gemäß des Leitfadens „Automationsfähige Briefsendungen“ eingehalten werden. Insbesondere muss die Einhaltung der Ruhezone von mindestens 20 mm um die Aufschrift gewährleistet sein.

5. Besondere Hinweise

Bei Versand von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B, UN 3373 wird in der Verpackungsanweisung (PI) 650 IATA-DGR explizit gefordert, dass schriftliche Angaben zum Inhalt beigefügt sind.

Allen anderen Sendungen mit Inhalten, die gemäß Abschnitt 2 dieses Teils 1 der Regelungen zugelassen sind, sollten diese Angaben ebenfalls beigefügt werden. Für alle Briefsendungen sind die weiteren Vorgaben:

- in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF national“ (AGB BRIEF National)
- im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen)
- im Leitfaden „Automationsfähige Briefsendungen“

Produktspezifische Leistungsbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 1 der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder unter [deutschepost.de/kontakt](https://www.deutschepost.de/kontakt) genannten Kontaktdaten genutzt werden. Bauartprüfungen und -zulassungen werden nicht durchgeführt.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Bestimmungen dieser Regelungen sowie
- weiteren postalischen Vorgaben

trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Stand: 01.07.2023